

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0077</b>
<b>211 - Fachbereich Geschäftsbuchhaltung</b>			<b>Datum: 05.02.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Freter, Anke</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Stadtvertretung</b>	<b>05.02.2019</b>	<b>Anhörung</b>

## Zweitwohnungssteuer

### Sachverhalt

Nach § 4 der Satzung der Stadt Norderstedt zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bemisst sich die Steuer nach dem Mietwert der Zweitwohnung. Als Mietwert gilt die Jahresrohmierte.

Vom Städteverband Schleswig-Holstein wurde mit dem Rundschreiben 020/2019 über ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig (Az. 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18) informiert. Der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hat am 30. Januar 2019 in zweiter Instanz den Klagen gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in zwei schleswig-holsteinischen Gemeinden stattgegeben. Die angefochtenen Steuerbescheide seien rechtswidrig, weil der von den Gemeinden zur Anwendung gebrachte Steuermaßstab gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

Wie viele andere Gemeinden des Landes, darunter auch die Stadt Norderstedt, haben die verklagten Gemeinden bestimmt, dass sich die Zweitwohnungssteuer nach der Jahresrohmierte bemisst. Der 2. Senat ist zu der Auffassung gelangt, dass dieser Steuermaßstab zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung führe, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden.

Als alternativer Steuermaßstab komme in Betracht, den bisher maßgeblichen Mietwert durch Berücksichtigung von Baujahr und Lage der Immobilien zu modifizieren, eine Schätzung aufgrund von aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Satzungsgebiet vorzunehmen oder die Zweitwohnungssteuer vom Verkehrswert abzuleiten.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; die schriftlichen Urteilsgründe stehen noch aus (Az. 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18).

Es bestehen keine grundsätzlichen Zweifel an der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, die Bemessungsgrundlage ist – vergleichbar mit den Anforderungen an die Neuregelung der Grundsteuer – anzupassen. Über die weitere Entwicklung bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer und zum Stand des Verfahrens wird der Hauptausschuss am 25.02.2019 unterrichtet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

**Anlagen:**

Rundschreiben 020/2019 des Städteverbandes Schleswig-Holstein